

## Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2022/166 von Miriam Locher: «Aufenthaltsbewilligungen von russischen Oligarchen in Abweichung von den Zulassungsvoraussetzungen bei wichtigen öffentlichen Interessen»

2022/166

vom 26. April 2022

## 1. Text der Interpellation

Am 24. März 2022 reichte Miriam Locher die Interpellation 2022/166 «Aufenthaltsbewilligungen von russischen Oligarchen in Abweichung von den Zulassungsvoraussetzungen bei wichtigen öffentlichen Interessen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Gemäss Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) kann von den Zulassungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltsbewilligung (gemäss Art. 18-29) abgewichen werden, um «wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung» zu tragen. Gemäss Antworten auf die Bundesinterpellation 14.1014 handelt es sich beim Begriff «wichtige öffentliche Interessen» gemäss Gesetz und Artikel 32 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Wichtige öffentliche Interessen liegen gemäss Artikel 32 Absatz 1 VZAE insbesondere vor, wenn, nebst anderen Gründen, *erhebliche kantonale fiskalische Interessen (Sicherstellung hoher Steuereinnahmen)* vorliegen. Gemäss Antworten in der gleichen Interpellation wurden im Zeitraum 2008-2014 389 solcher Aufenthaltsbewilligungen erteilt. Mit grossem Abstand am meisten konnten Personen aus Russland (107 Personen) von diesem fragwürdigen Privileg profitieren. Gemäss Antworten auf die Bundes-Interpellation 14.1018 wurden von den 389 solcher Bewilligungen gestützt auf dem «wichtigen öffentlichen Interesse» im Zeitraum 2008-2014 vor allem in den Kantonen Tessin (172), Genf (65), Zürich (30), Zug (18) und Waadt (17) vergeben.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen

- Wir bitten um die Auflistung aller Aufenthaltsbewilligungen gestützt auf Art. 30 Abs.1 Buchstabe b AIG («wichtige öffentliche Interessen») der letzten 15 Jahre aufgeteilt nach Staatszugehörigkeit.
- 2. Wie wird überprüft, ob die Voraussetzung für die Erteilung dieser Ausnahme-Aufenthaltsbewilliqung namentlich «Sicherstellung hoher Steuereinnahmen» tatsächlich erfüllt werden.
- 3. Ist der Regierungsrat angesichts der Sanktionen gegen Russische Oligarchen bereit, gestützt auf einem «wesentlichen öffentliches Interesse» an der Erfüllung dieser Sanktionen, die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung rückgängig zu machen? Was ist in dieser Hinsicht geplant?



## 2. Beantwortung der Fragen

1. Wir bitten um die Auflistung aller Aufenthaltsbewilligungen gestützt auf Art. 30 Abs.1 Buchstabe b AIG («wichtige öffentliche Interessen») der letzten 15 Jahre aufgeteilt nach Staatszugehörigkeit.

In den letzten 15 Jahren wurden folgende Aufenthaltsbewilligungen gemäss Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG gestützt auf wichtige öffentliche Interessen erteilt, wobei jede Zeile einer Aufenthaltsbewilligung und damit einer Person entspricht:

Wann	Nationalität
Nov 08	Indien
Apr 11	Kanada

Weiter sind drei Aufenthaltsbewilligungen von EU-Bürgern (Deutschland und Frankreich) im Jahr 2009 registriert, welche allerdings nicht unter das AIG fallen. Diese Bewilligungen wurden aufgrund den Vorgaben des Freizügigkeitsabkommens (FZA) für Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, erteilt (Art. 6 FZA i.V.m Art. 2 Abs. 2 Anhang 1 FZA).

2. Wie wird überprüft, ob die Voraussetzung für die Erteilung dieser Ausnahme-Aufenthaltsbewilligung - namentlich «Sicherstellung hoher Steuereinnahmen» - tatsächlich erfüllt werden.

Vor dem Zulassungsentscheid erfolgt in der Regel eine Rücksprache mit der Steuerverwaltung. Die Zulassung kann auch im Zusammenhang mit einer Firmenansiedlung stehen, welche u.a. Arbeitsplätze schafft.

Bei EU-Bürgern, welche ohne Erwerbstätigkeit zuwandern, müssen ausreichend finanzielle Mittel vorhanden sein, um dauerhaft unabhängig von Leistungen der öffentlichen Wohlfahrt leben zu können. Als Untergrenze gilt hier der Betrag, ab welchem Rentner\*innen zum Bezug von Ergänzungsleistungen berechtigt wären.

3. Ist der Regierungsrat angesichts der Sanktionen gegen Russische Oligarchen bereit, gestützt auf einem «wesentlichen öffentliches Interesse» an der Erfüllung dieser Sanktionen, die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung rückgängig zu machen? Was ist in dieser Hinsicht geplant?

Da, wie bei der Beantwortung der Frage 1 aufgeführt, keine Aufenthaltsbewilligungen an russische Staatsbürger gestützt auf Art. 30 Abs. 1 Bst. b AlG erteilt wurden, erübrigt sich die Frage. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass das AlG in Art. 62 auch den Widerruf von Bewilligungen regelt. Der Kanton ist an die darin enthaltene, abschliessende Auflistung von Widerrufsgründen gebunden.

Liestal, 26. April 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

**Thomas Weber** 

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

LRV 2022/166 2/2